

Noch nicht mit der Region Hannover abschließend abgestimmter Entwurf

Delegierende Zweckvereinbarung

Zwischen der Region Hannover

- im Folgenden: die Region -

und

dem Landkreis Nienburg/Weser

- im Folgenden: der Landkreis -

wird

folgende delegierende Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. 1 NKomZG über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Linie 715 geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 2 Abs. 2 NNVG sind sie als Aufgabenträger zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und damit auch für die Finanzierung von Linienverkehren auf eigenwirtschaftlicher Basis sowie auf gemeinwirtschaftlicher Basis nach § 4 Abs. 4 NNVG, § 4 RegG i.V.m. VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Buslinie 715 in Kombination mit der Linie 716 verbindet die im Landkreis Nienburg/Weser gelegenen Orte Stolzenau und Leese (Samtgemeinde Mittelweser) sowie Loccum, Rehburg und Winzlar (Stadt Rehburg-Loccum) mit dem Ort Wunstorf in der Region Hannover und insbesondere auch seinem Bahnhof als wichtigem Knotenpunkt des Schienenpersonenverkehrs. Auch wenn die Linie 715/716 überwiegend in den Landkreisen Nienburg und Schaumburg und nur zu einem kleineren Teil in der Region Hannover verläuft, besteht auch aus der Sicht der Region Hannover ein öffentliches Interesse an dieser Linie, da sie den im Gebiet der Region verlaufenden ÖPNV- und SPNV-Linien Fahrgäste aus dem Umland zuführt. Außerdem trägt Sie dazu bei, dass Berufs- und Ausbildungspendler den ÖPNV, und nicht das Auto, nutzen, um ihren Arbeits-/Ausbildungsplatz in der Region Hannover zu erreichen. Die CO₂-Belastung wird so vermindert.

Im gemeinsamen Interesse eines integrierten ÖPNV-Angebots für Region und Umland wollen die Region und der Landkreis bei der Sicherstellung der Linie 715/716 zusammenarbeiten. Sie legen daher hierfür zugrunde, dass für diese grenzüberschreitende Linie eine gemeinsame Zuständigkeit beider Aufgabenträger besteht, § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 NNVG.

Die Linien 715 (Wunstorf – Wiedenbrügge) und 716 (Wiedenbrügge – Stolzenau) wurden bisher von der RegioBus Hannover GmbH bedient. Die RegioBus ist von der Region Hannover mit dem Betrieb der Verkehrsdienste auf der Linie 715 nach Maßgabe der Altmark-Trans-Kriterien des EuGH (Urt. v. 24.07.2003 - Rs. C-280/00) unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.12.2019 betraut und erhält hierfür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich von der Region. Sie ist vom Landkreis Nienburg/Weser mit dem Betrieb der Verkehrsdienste auf der Linie 716 im Rahmen des Linienbündels 2 nach Maßgabe der Altmark-Trans-Kriterien des EuGH (Urt. v. 24.07.2003 - Rs. C-280/00) unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.07.2017 betraut und erhält hierfür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich vom Landkreis.

Der Landkreis beabsichtigt gem. Art. 5 (1) VO 1370/2007 zum 01.08.2017 einen öffentlichen Dienstleis-

tungsauftrag für die Leistungen im Linienbündel 2 zu vergeben. Da eine Beteiligung der RegioBus an dieser Ausschreibung nicht möglich ist, müssten die Leistungen auf der Linie 716 an ein anderes Verkehrsunternehmen vergeben werden. Damit wären die auf Linie 715/716 angebotenen durchgehenden Fahrten nicht mehr möglich. Aus diesem Grund soll das Angebot der Linie 716 aufgeteilt werden in

- Fahrten, die sich auf den Landkreis beschränken. Diese Fahrten sollen zukünftig von der neuen Linie 53 im Linienbündel 2 erbracht werden.
- Fahrten, die die Stadt Rehburg-Loccum durchgehend an den Bahnhof in Wunstorf anschließen. Diese Fahrten sollen durch eine Verlängerung der Linie 715 in den Landkreis hinein angeboten werden. Die entsprechenden Leistungen sollen daher vom Landkreis an die Region delegiert werden.

Ab dem 01.08.2017 übernimmt der Landkreis als Aufgabenträger die Finanzierung der ungedeckten Kosten des Betriebs der verlängerten Linie 715 auf dem Abschnitt in seinem Kreisgebiet. Wegen des Linienverlaufs und der Verkehrsfunktion der Linie 715 erfolgt hierbei auch künftig keine Mitfinanzierung dieser Kosten durch die Region Hannover. Die Region Hannover trägt aber die Kosten für die Abwicklung der Betrauung und damit für die Durchführung der Sicherstellung der Linie. Mit der hiesigen delegierenden Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner diesbezüglich ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung und der Verlängerung der Linie 715.

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf der verlängerten Linie 715 im Abschnitt des Landkreises Nienburg/Weser .
- (2) Es handelt sich hierbei um eine delegierende Zweckvereinbarung nach Art. 5 Absatz 1 Satz 1. Alternative NKomZG. Die Region übernimmt die Aufgaben des Landkreises als ÖPNV-Aufgabenträger bezüglich des im Landkreis verlaufenden Abschnitts der Linie 715 mit allen diesbezüglichen Befugnissen des Landkreises in ihre eigene Zuständigkeit. Dies umfasst insbesondere
 - die Behandlung der gesamten Linie im Nahverkehrsplan der Region Hannover,
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Betrieb der gesamten Linie, insbeson-

dere durch den Vollzug der Betrauung der RegioBus,

- die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten als Aufgabenträger in personenbeförderungsrechtlichen Verfahren bezüglich der Linie,
 - im Zusammenhang mit der Linie ggf. durchzuführende Widerspruchs-, Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren,
 - sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebs auf der gesamten Linie für die Dauer dieser Zweckvereinbarung nach Maßgabe v.a. des NNVG, des RegG, des PBefG sowie der VO (EG) Nr. 1370/2007 in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Beiden Vertragspartnern obliegt die öffentliche Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung in den Verkündungsblättern gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG.

§ 2 Verkehrsangebot auf der Linie 715

- (1) Die Region stellt sicher, dass die Verkehrsbedienung auf der Linie 715 den nachstehenden Anforderungen entspricht.
- (2) Der Betrieb der Linie entspricht - vorbehaltlich etwaiger Veränderungen der Verkehrsbedienung (Absatz 3) - folgenden Anforderungen:
- Die Linie wird mit dem in **Anlage 1** beschriebenen Linienvverlauf und den dort beschriebenen Haltestellen bedient.
 - Das Fahrplanangebot entspricht den Rahmenvorgaben, die aus dem in **Anlage 2** beigefügten Fahrplan ableitbar sind, insbesondere hinsichtlich Betriebszeiten, Fahrtenanzahl, Takt und Anschlüssen. Hierbei ist die Anbindung in Wunstorf an die SPNV- Verbindungen in Richtung Hannover an Werktagen mit insgesamt (endgültigen Fahrplan abwarten) Fahrten je Tag zu gewährleisten. Fahrplanänderungen innerhalb dieses Rahmens, wie z.B. geänderte Abfahrts- /Ankunftszeiten, stellen keine Veränderung der Verkehrsbedienung (vgl. Absätze 3 und 4) dar.
 - Der GVH-Tarif und die Beförderungsbedingungen des GVH sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Der VLN-Tarif ist für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eben-

falls zu akzeptieren.

- (3) Der Landkreis kann Änderungen der Verkehrsbedienung auf der Linie verlangen. Die Region hat diese zum nächsten Fahrplanwechsel umzusetzen, wenn das Änderungsverlangen bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Region eingeht und der Landkreis die hierdurch entstehenden tatsächlichen Mehrkosten und/oder Mindereinnahmen (abzüglich etwaiger Mehreinnahmen) auf der Linie insgesamt übernimmt (vgl. § 3 Absatz 6); die Umsetzung hat dann bis zum Fahrplanwechsel im Dezember desselben Jahres zu erfolgen. Eine Umsetzungspflicht besteht nicht, wenn die Änderung der Verkehrsbedienung auf der Linie aus Rechtsgründen nicht möglich ist.
- (4) Abgesehen von Absatz 3 können beide Vertragspartner Änderungen der Verkehrsbedienung vorschlagen. Solche Änderungen bedürfen einer einvernehmlichen Einigung der Vertragspartner auch hinsichtlich einer etwaigen Anpassung der vom Landkreis zu leistenden Finanzierung (vgl. § 3 Absatz 7).
- (5) Die Region ist gegenüber dem Landkreis verpflichtet, eine Verkehrsbedienung auf der Linie sicherzustellen, die den vorstehenden Anforderungen entspricht, ohne dass dafür vom Landkreis oder den kreisangehörigen Kommunen eine über § 3 hinausgehende Finanzierung geleistet werden müsste. Von den vorstehenden Vorgaben für den Betrieb der Linie darf aber im Fall von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, Straßensperrungen und in ähnlichen Situationen abgewichen werden; dies hat keine Auswirkungen auf die vom Landkreis zu leistende Finanzierung.

§ 3 Finanzierung des Landkreises für den Betrieb der Linie 715

- (1) Die erfolgte Betrauung der RegioBus begründet keinen Zahlungsanspruch gegen den Landkreis. Im Innenverhältnis trägt der Landkreis die Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten der Linie 715 und gewährt der Region hierfür einen Aufwendungsersatz.
- (2) Für das Kalenderjahr 2017 wird die vom Landkreis zu leistende Finanzierung zum Betrieb der Linie wie folgt ermittelt:
 - Die Region legt dem Landkreis bis zum 01.01.2017 eine Kalkulation der Kosten des Betriebs

der Linie vor. Hierbei werden auf der Datenbasis des Jahres 2016 die kalkulierten Kosten der RegioBus zugrunde gelegt.

- Hiervon abgezogen werden die auf die Linie entfallenden Tarifeinnahmen und gesetzlichen Ausgleichsleistungen (§45a PBefG; § 148 SGB IX). Grundlage für die Berechnung der Tarifeinnahmen ist die letzte abgestimmte Einnahmenaufteilung des GVH für das Jahr 2014 (s. Anlage 3).
 - Der sich daraus ergebende Differenzbetrag für das Jahr 2016 wird pauschal um 3% erhöht. Dies ergibt die vom Landkreis für das Jahr 2017 zu leistende Finanzierung.
- (3) Für die Folgejahre ab 2018 bis 2021 erhöht sich die vom Landkreis zu leistende Finanzierung jährlich pauschal um 3%.
- (4) Mit Wirkung ab dem Jahr 2022 wird die vom Landkreis zu leistende Finanzierung überprüft und ggf. angepasst. Hierfür legt die Region eine aktualisierte Kostenkalkulation entsprechend der Regelungen in Absatz 2 auf der Datenbasis für das Jahr 2021 sowie eine aktualisierte Einnahmenermittlung entsprechend Absatz 2 auf der Grundlage der dann letzten abgestimmten Einnahmenaufteilung des GVH vor. Der Differenzbetrag ist entsprechend Absatz 2 pauschal um 3% zu erhöhen.
- (5) Für die Folgejahre ab 2023 bis zum Ende dieser Zweckvereinbarung erhöht sich die vom Landkreis zu leistende Finanzierung jährlich um 3%.
- (6) Im Fall einer Veränderung der Verkehrsbedienung gemäß § 2 Absatz 3 wird die vom Landkreis zu leistende Finanzierung wie folgt angepasst:
- Die Region legt dem Landkreis bis zum 01.03. eine nachvollziehbare Kalkulation der durch die Änderung der Verkehrsbedienung voraussichtlich eintretenden Mehrkosten (unter Berücksichtigung etwaiger Kosteneinsparungen) auf der Basis der im Jahr der Umsetzung der Angebotsveränderung zu erwartenden Istkosten vor.
 - Die Region kalkuliert ebenfalls die voraussichtlich eintretenden Minder- und/oder Mehrerlöse. Diese treten zu den kalkulierten Mehrkosten hinzu bzw. werden von diesen abgezogen.
 - Die vom Landkreis zu leistende Finanzierung ist entsprechend des sich hieraus ergebenden Differenzbetrags anzupassen.

- Der Landkreis stimmt der ihm bis zum o.g. Datum vorzulegenden Kalkulation binnen 4 Wochen zu. Stimmt der Landkreis nicht zu und kommt bis zum 01.07. keine Einigung über die Anpassung der Finanzierung zustande, bleibt die Verkehrsbedienung sowie die vom Landkreis zu leistende Finanzierung unverändert.
 - Die Kalkulation nach den vorstehenden Regelungen wird nur im Rahmen der Regelungen des Absatzes 4 überprüft.
- (7) Im Fall einer Änderung der Verkehrsbedienung gemäß § 2 Absatz 4 können die Vertragspartner im Rahmen ihrer einvernehmlichen Einigung die vom Landkreis zu leistende Finanzierung auch abweichend von den Regelungen des vorstehenden Absatz 6 festlegen oder unverändert lassen.
- (8) Die Region stellt jeweils zum 01.09. eines Jahres eine Zahlungsaufforderung an den Landkreis. Die Zahlungen sind dann jeweils zum 30.09. eines Jahres fällig.
- (9) Die vom Landkreis zu leistende Finanzierung enthält keine Umsatzsteuer, da sie als Zuschuss zur Aufrechterhaltung von ÖPNV-Leistungen zur Bedienung der Allgemeinheit gewährt wird. Sollte entgegen dieser Annahme Umsatzsteuer anfallen, so erhöht sich die vom Landkreis zu leistende Finanzierung entsprechend.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt die Region alleine.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Region übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Sonstige Kooperationspflichten der Vertragspartner

- (1) Die Region liefert dem Landkreis jährlich einen Bericht über die Fahrgastzahlen je Fahrt auf der Linie 715.
- (2) Der Landkreis unterrichtet die Region rechtzeitig über Maßnahmen, die sich auf den Betrieb der

Linie 715 auswirken, wie z.B. über längerfristige Baumaßnahmen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ihre Regelungen werden ab dem 01.08.2017 angewendet.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Betrauung der RegioBus. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. eines Wegfalls der Genehmigung nach dem PBefG für die Linie 715 endet auch diese Zweckvereinbarung zeitgleich.
- (3) Die ordentliche Kündigung ist möglich zum Fahrplanwechsel im Dezember eines jeden Jahres. Sie muss gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich mit einem Vorlauf von einem Jahr zum Kündigungstermin erklärt werden.
- (4) Wenn die Zweckvereinbarung endet bzw. vorzeitig beendet wird, erlöschen alle Verpflichtungen der Region und des Landkreises aus dieser Vereinbarung. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Landkreises lebt wieder auf. Die Vereinbarung bleibt aber Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit ihrer Gültigkeit.

Hannover, den Nienburg, den

für die Region Hannover

Hauke Jagau

für den Landkreis Nienburg/Weser

Detlev Kohlmeier

ANLAGEN:

Anlage 1: Linienführung und Haltestellen

Anlage 2: Fahrplan

Anlage 3: Ermittlung des Zuschussbetrags der Linie 715